

NRW-RRX-Fahrzeugfinanzierung

Eckpunkte der Verträge und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Aufgabenträger

1 Kooperationsverträge Aufgabenträger

Vertrag	Parteien	Inhalt	vergleichbar mit
Grundsatzvertrag	Land-Aufgabenträger (VRR AöR, NWL, NVR, SPNV-Nord) – ZV VRR	Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Land	neu
Verwaltungsvereinbarung Vergabeverfahren Fahrzeuge und Betrieb	Aufgabenträger (VRR AöR, NVR, NWL, SPNV-Nord, NVV und ZV VRR)	Durchführung der Vergabeverfahren Fahrzeugbeschaffung und Betrieb	alle gemeinsamen Vergabeverfahren
Kooperationsvereinbarung Fahrzeuge	Zweckverbände (alle außer NVV, d.h. ZV VRR, NVR, NWL, SPNV-Nord)	Zusammenarbeit der ZV während der Herstellung und späteren Nutzung der Fahrzeuge	RE 7 / RB 48
Geschäftsbesorgungsvertrag VRR AöR	Zweckverbände (alle außer NVV) und VRR AöR	Geschäftsbesorgung der VRR AöR für die ZV bzw. die Bruchteilsgemeinschaft	neu
Vertrag über Finanzierung der Fahrzeuge für NVV	Zweckverbände und NVV	Finanzierung Eigentumsanteil NVV	RE 7 für NVR

2 Grundsatzvertrag

A. Vertragsgegenstand RRX-Grundsatzvertrag

Regelung der Grundlagen für die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens zur Beschaffung der Fahrzeuge für den RRX-Vorlaufbetrieb sowie einiger Teilaspekte bei der Betriebsausschreibung

B. Vertragsparteien

- Land NRW
- VRR AöR
- ZV NWL
- ZV NVR
- ZV SPNV-Nord
- NVV GmbH
- ZV VRR

C. Eckpunkte

RRX-Linien

- Der RRX-Vorlaufbetrieb erfasst die Linien

RE 1	Aachen-Köln-Düsseldorf-Duisburg-Essen-Dortmund-Hamm
RE 5	Koblenz-Köln-Düsseldorf-Duisburg-Wesel
RE 6	Köln/Bonn (Flughafen)-Köln-Düsseldorf-Duisburg-Essen-Dortmund-Hamm-Minden
RE 11	Düsseldorf-Duisburg-Essen-Dortmund-Hamm-Paderborn-Kassel
zusätzlich	
die RE 4	Dortmund-Wuppertal-Düsseldorf-Aachen

NRW-RRX-Modell

- Zeitnahe Umsetzung des RRX als Lebenszyklusmodelle
- Das NRW-RRX-Modell basiert auf einer wettbewerblichen Fahrzeugbeschaffung unmittelbar vom Hersteller, losgelöst von der Vergabe der SPNV-Betriebsleistungen

Der Hersteller baut die Fahrzeuge nach Vorgaben des Lastenheftes der Aufgabenträger und verkauft sie an die beteiligten Aufgabenträger (beim VRR der ZV VRR)

- Die ZV finanzieren die Fahrzeuge entweder über zinsgünstige Darlehen (Kommunalkredite) oder (z.B. evtl. der NVR) über alternative Finanzierungskonzepte
- Übernahme der Fahrzeuge als Bruchteilseigentum (evtl. mit Ausnahme des NVR, der evtl. eine Leasinggesellschaft einschaltet)
- Hersteller sorgt für die Verfügbarkeit der Fahrzeuge, Instandhaltung, Wartung, Reparatur für 3 Jahre
- Hersteller ist zuständig für die Zulassung durch das Eisenbahnbundesamt
- Vereinbarung über ausreichende Sicherheiten für die Zweckverbände
- Im Rahmen der -zeitlich versetzten- „Ausschreibung der Verkehrsleistungen“ werden die von den Aufgabenträgern gekauften Fahrzeuge für die Betriebsleistungen beigestellt

RRX-Fahrzeuge/Fahrzeuganforderungen

- Nach dem derzeitigen Sachstand werden 80 bis 85 Fahrzeuge (3-Teiler und 4-Teiler) mit einem Investitionsvolumen von 900 Mio € zu erwerben und zu finanzieren sein. Die Anforderungen an die Fahrzeuge entsprechen der Rechtsverordnung des Landes vom 18. 12. 2012 (GV NRW Nr. 40 vom 28. 12. 2012).
- Die Vertragsparteien werden konkrete Anforderungen an eine Betriebs- und Einsatzreserve definieren.

RRX-Fahrzeugfinanzierung/Entwicklungskosten

- Die Aufgabenträger NWL, NVR und SPNV-Nord sowie der ZV VRR finanzieren den Fahrzeugerwerb
- Der NVV beteiligt sich nicht an der Fahrzeugbeschaffung. Seine Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung geregelt.
- Zur Finanzierung des Kaufpreises, insbesondere die Vor- und Zwischenfinanzierung, wird vom Land mit einem Betrag von 60 Mio € unterstützt.

- Die zur Entwicklung des NRW-RRX-Modells anfallenden Kosten werden von den beteiligten Aufgabenträgern in Höhe ihres Anteils nach ZugKm übernommen.
- Die Kosten der RRX-Fahrzeugbeschaffung inklusive des Lebenszyklusmodells werden von den beteiligten Aufgabenträgern/Zweckverbänden auf der Grundlage der TraktionsKm getragen
- Das gilt auch für die Förderung von Werkstätten

Fahrzeuge

- Es wird für die technische Überwachung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrzeuge eine Lenkungsgruppe „Controlling“ eingerichtet, die die Herstellung, die Wartung und Instandhaltung, den technischen Einsatz und den Zustand der Fahrzeuge überwacht.
- Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die beschafften Fahrzeuge auch nach der ersten Verkehrsvertragsperiode entsprechend der Laufzeit des Verfügbarkeitsvertrages weiterhin auf den Linien dieses Vertrages zum Einsatz kommen.

Vergabeverfahren/Verfahrensbeteiligte

- Die Fahrzeugbeschaffung (inklusive Verfügbarkeitsgarantie) wird entkoppelt von der Vergabe der SPNV-Betriebsleistungen
- Sie wird europaweit im Wege eines Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben
- Die organisatorische Federführung für das Vergabeverfahren liegt bei der VRR AöR
- Das Vergabeverfahren für die Fahrzeugbeschaffung wird im September 2013 veröffentlicht
- Die Vergabeentscheidung steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit und der Gewährung der geforderten und für ausreichend erachteten Sicherheiten durch die Hersteller

- Die Federführung für das Vergabeverfahren der SPNV-Betriebsleistungen liegt ebenfalls bei der VRR AöR
- Der RRX-Vorlaufbetrieb wird in 3 Losen vergeben:
Los 1: RE 1 und RE 11
Los 2: RE 5 und RE 6
Los 3: RE 4
- Es ist eine gestaffelte Betriebsaufnahme des RRX-Vorlaufbetriebes vorgesehen

Projektorganisation

- Zur Umsetzung des NRW-RRX-Modells wurde eine Lenkungsgruppe eingerichtet, die aus Vertretern des Verkehrsministeriums und der beteiligten Aufgabenträger besteht

Trassensicherung

- Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es notwendig ist, für den RRX-Vorlaufbetrieb die erforderlichen Trassen zur Betriebsaufnahme zur Verfügung stellen zu lassen

Werkstätten

- Im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Fahrzeugbeschaffung kann eine Förderung von Werkstätten, die der Wartung, Reparatur, Instandhaltung und ggf. Reinigung der Fahrzeuge dienen, vorgesehen werden
- Die Bieter sollen im Verfahren ein Werkstattkonzept mit Benennung der Standorte vorlegen. Die Vertragspartner werden den Bietern vorgeprüfte Standorte und deren Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen
- Die Entscheidung über den möglichen Werkstattstandort treffen die Bieter

Umstellung auf RRX-Betrieb

- Die Vergabeunterlagen werden die Möglichkeit vorsehen, dass eine Umstellung des RRX-Vorlaufbetriebes auf den regulären RRX-Betrieb möglich ist.

Aufhebungsvorbehalt

- Sämtliche Entscheidungen zum RRX stehen unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit, so dass die Aufgabenträger basierend auf dem Wettbewerbsergebnis vor Zuschlagerteilung entscheiden können, ob das Preis-/Leistungsverhältnis der Angebote einschließlich der vereinbarten Vertragspflichten Garantien und Sicherheiten des Herstellers einen Zuschlag rechtfertigt
- Die Vertragspartner werden die Ausschreibung zum NRW-RRX-Modell also nur dann durch Zuschlag beenden, wenn das Projekt insgesamt für alle Aufgabenträger wirtschaftlich ist
- Die Vertragspartner werden vor der Veröffentlichung einen Wirtschaftlichkeitswert für die Stellerauswahl und die Betreiberverträge ermitteln, der ihnen als Maßstab für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit dient
- Sie werden sich in den Vergabeunterlagen rechtssichere Aufhebungsrechte vorbehalten und die Vergabeverfahren aufheben, wenn der Wirtschaftlichkeitswert überschritten wird
- Ist das Ergebnis positiv, erfolgt der Zuschlag. Ist das Ergebnis nicht auskömmlich, wird das Verfahren aufgehoben und nachverhandelt. Kommt man zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis, wird in Absprache mit dem Land NRW die weitere Vorgehensweise vereinbart.

3 Verwaltungsvereinbarung Vergabeverfahren

3.1 Vertragsgegenstand

Regelung der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Vergabeverfahren zur Beschaffung der Fahrzeuge für den RRX-Vorlaufbetrieb, zum Abschluss der Fahrzeugfinanzierungsverträge sowie der Betriebsausschreibung

3.2 Vertragsparteien

VRR AöR
ZV VRR
NWL
NVR
ZV SPNV-Nord
NVV GmbH

3.3 Eckpunkte

3.3.1 Vergabeverfahren zur Fahrzeugbereitstellung

- Auftraggeber: ZV VRR, NVR, NWL und SPNV-Nord
- Beschaffung von mindestens 68 RRX-Fahrzeugen, die den Anforderungen gemäß § 2 der ÖPNV-PVO genügen. Hersteller garantiert für 30 Jahre die Verfügbarkeit, d.h. ist verantwortlich für Instandhaltung, Wartung, Reparatur und ggfs. Reinigung
- Auslieferung gemäß Inbetriebnahmekonzept
- Eigentümer der Fahrzeuge werden grundsätzlich die Auftraggeber
 - Die Frage, ob alle Zweckverbände in NRW und der SPNV-Nord Eigentümer der Fahrzeuge werden, wird von den einzelnen Zweckverbänden selbst außerhalb des Wettbewerbsverfahrens geklärt. So behalten sich z.B. insbesondere der ZV NVR und der SPNV-Nord vor, dass ein Dritter Eigentum an den noch festzulegenden Fahrzeugen erwirbt und in dieser Eigenschaft die Fahrzeuge den EVUs zur Verfügung stellt
- Federführung zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens obliegt der VRR AöR
- Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorherigem europaweitem Teilnahmewettbewerb durchgeführt
- Entscheidungen werden grundsätzlich einvernehmlich in der Lenkungsgruppe RRX getroffen
- Vergabeentscheidung steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit und der Gewährung der geforderten und für ausreichend erachteten Risikoübernahmen und Sicherheiten durch die Hersteller

- Fahrzeugeigentümer verpflichten sich, die Fahrzeuge nach Ablauf des ersten Verkehrsvertrages für mindestens 15 weitere Jahre bei den SPNV-AT wiedereinzusetzen

3.3.2 Darlehensfinanzierung

- Darlehensnehmer: ZV VRR, NVR, NWL und SPNV-Nord, soweit nicht einzelne ZV über Leasinggesellschaften finanzieren. Jeder ZV schließt separat für seinen Finanzierungsanteil die erforderlichen Darlehensverträge
- Höhe der Darlehen richtet sich nach den zu finanzierenden Fahrzeuganteilen
- Fahrzeugfinanzierungsanteile der Auftraggeber bestimmen sich anhand der bestellten Zugkilometer
- In Höhe der Anteile der Zugkilometeranteile die NVV bestellt, tragen die Auftraggeber die Finanzierung anteilig nach den jeweiligen Zugkilometeranteilen
- Zweckverbände, die über Darlehen finanzieren, beauftragen die VRR AöR mit der Einholung von Fahrzeugfinanzierungsangeboten

3.3.3 Vergabeverfahren SPNV-Betrieb

- entspricht den üblichen Verwaltungsvereinbarungen
- Auftraggeber: VRR AöR, NWL, NVR, SPNV-Nord, NVV
- Linien RE 1, 5, 6, 11 sowie RE 4
- Betriebsaufnahme gemäß Inbetriebnahmekonzept
- SPNV-AT verpflichten sich, nach Ablauf des ersten Verkehrsvertrages die beschafften Fahrzeuge wiedereinzusetzen

4 Kooperationsvereinbarung Fahrzeuge

4.1 Vertragsgegenstand

- Gemeinsame Beschaffung
- Zusammenarbeit der ZV während der Herstellung und der Nutzung der Fahrzeuge

4.2 Vertragsparteien

ZV VRR

NVR

NWL

SPNV-Nord

(im Folgenden ZV)

4.3 Eckpunkte

Zeitpunkt Abschluss Vereinbarung

Die ZV müssen bereits bei der Herstellung der Fahrzeuge zusammenarbeiten. Die Vereinbarung muss daher ab Zuschlagserteilung an den Hersteller gelten.

Abschluss Geschäftsbesorgungsvertrag mit der VRR AöR

- Mit der VRR AöR schließen die ZV spätestens nach Erteilung des Zuschlags an den Hersteller einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Dieser geht auf die Bruchteilsgemeinschaft über, sobald diese gebildet wird.
- Die VRR AöR übernimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die ZV bzw. die Bruchteilsgemeinschaft.

• **Bruchteilsgemeinschaft**

- Die ZV erwerben erst ab Abnahme der fertigen Fahrzeuge Eigentum nach Bruchteilen an diesen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die Bruchteilsgemeinschaft gebildet.
- Die Bruchteile am Eigentum bestimmen sich nach dem jeweiligen Anteil am Zugkm-Volumen.
- Der Anteil des NVV wird ebenfalls nach Zugkm-Volumen der anderen ZV aufgeteilt und dem jeweiligen ZV auf seinen Anteil zugeschlagen.
- Nach Bildung der Bruchteilsgemeinschaft haben die ZV kein Recht, über den eigenen Anteil am Bruchteilseigentum zu verfügen.

- Alle im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Finanzierung der Fahrzeuge entstehenden Kosten tragen die Mitglieder der Bruchteilsgemeinschaft entsprechen ihrem Anteil.
- Dies gilt auch für etwaige Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Finanzierung der Fahrzeuge, die nicht vom Hersteller oder dem EVU getragen werden.
- Die Pacht kann direkt von den ZV vereinnahmt werden.
- Eventuell Berücksichtigung der Leasingfinanzierung für den NVR-Anteil.

Sonstige Inhalte

- Wiedereinsatzgarantie für die Fahrzeuge in der zweiten Verkehrsvertragsperiode.
- Abschluss eines Vertrages mit dem NVV.

Beendigung der Kooperationsvereinbarung

- Der Kooperationsvertrag endet, wenn keine Ansprüche aufgrund des Eigentums an den Fahrzeugen mehr bestehen.
- Ordentliche Kündigung wird ausgeschlossen.

5 Geschäftsbesorgungsvertrag VRR AöR

5.1 Vertragsgegenstand

Geschäftsbesorgung
für die ZV (vor Eigentumserwerb) und
die Bruchteilsgemeinschaft (nach Eigentumserwerb)

5.2 Vertragsparteien

ZV VRR
NVR
NWL
SPNV Nord (ZV)
VRR AöR

5.3 Eckpunkte

Zeitpunkt des Abschlusses

- Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der VRR AöR wird spätestens mit der Erteilung des Zuschlages an den Hersteller geschlossen.
- Vertragsparteien sind zu diesem Zeitpunkt die Zweckverbände.
- Sobald diese Eigentum an den Fahrzeugen erhalten haben und die Bruchteilsgemeinschaft entstanden ist, geht das Vertragsverhältnis auf die Bruchteilsgemeinschaft über.
- Eventuell Berücksichtigung einer „eingeschobenen Leasinggesellschaft“ für den NVR-Anteil. Die Leasinggesellschaft beauftragt die AöR mit der Aufgabenerledigung. Sie wird in der Lenkungsgruppe durch den ZV vertreten.

Aufgaben der VRR AöR vor Eigentumserwerb (Herstellung der Fahrzeuge)

- Die VRR AöR tätigt für die ZV die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- Z.B. Überwachung des Baufortschritts, Beauftragung Controlling
- Sie übernimmt die von den ZV eingegangenen Zahlungspflichten und stundet den ZV deren Rückzahlung bis zur Zahlung der ersten Pacht.

Aufgaben der VRR AöR nach Eigentumserwerb

- Die VRR AöR tätigt für die ZV und nach Eigentumserwerb für die Bruchteilsgemeinschaft die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- Geschäftsführung umfasst sämtliche Erklärungen und Handlungen des Wirtschaftsplanes für die im Zusammenhang mit den Fahrzeugen zu tätigen Geschäfte.
- Sie ist beispielsweise Ansprechpartnerin des EVU und des Herstellers und beauftragt Controllingmaßnahmen.
- Die VRR AöR stellt den Wirtschaftsplan auf und ist für Steuererklärungen, Buchführung und Bilanzierung der Bruchteilsgemeinschaft zuständig.
- Die VRR AöR erhält von den ZV im Wirtschaftsplan festgelegte Zahlungen und begleicht damit die Verpflichtungen der Bruchteilsgemeinschaft. Überschüsse vereilt sie nach Abzug ihrer Kosten, die anteilig auf die Mitglieder der Bruchteilsgemeinschaft verteilt werden, an diese.

Aufgaben der VRR AöR in beiden Phasen:

- Die VRR AöR arbeitet auf Kostenerstattungsbasis.
- Sie erhält die jährlich im Wirtschaftsplan für sie vorgesehenen Mittel.
- Sie richtet ein Bankkonto in eigenem Namen und für Rechnung der ZV ein. Alle Zahlungsvorgänge sind über dieses Bankkonto abzuwickeln.

Ende der Vereinbarung

- Der Geschäftsbesorgungsvertrag endet, wenn auch der Kooperationsvertrag endet.

6 Vertrag mit Nordhessischem Verkehrsverbund (NVV)

6.1 Vertragsgegenstand

Finanzierung Eigentumsanteil NVV

6.2 Vertragsparteien

- ZV VRR
- NVR
- NWL
- SPNV Nord (Bruchteilsgemeinschaft)
- NVV

6.3 Eckpunkte

- 2,04 % bzw. 1,3 % der Zugkilometer entfallen auf den NVV
- Den Finanzierungsanteil in dieser Höhe finanziert der NVV nicht selbst, sondern die Bruchteilsgemeinschaft jeweils anteilig
- Ausgleichsregelung zwischen NVV und Bruchteilsgemeinschaft
- Rechte und Pflichten zwischen Bruchteilsgemeinschaft und NVV
- In Höhe des Anteils der Zugkilometer, die auf den NVV entfallen, steht das Eigentum der Bruchteilsgemeinschaft zu
- Gewinn- und Verlustregelung bei Veräußerung der Fahrzeuge